

Recht mangelhaft

Kaum gebrauchbare Bücher zum Thema „Recht und Internet“

VON ALEXANDER ROSS

Die öffentliche Diskussion über die rechtlichen Aspekte des Internet wird von zwei Themen beherrscht: Kinderpornographie und die „Radikal“-Diskussion über Hilfeleistung und Billigung eines gemeingefährlichen Vergehens – ein Vorwurf, den die Staatsanwaltschaft beim Berliner Landgericht gegen die PDS-Politikerin Angela Marquardt erhebt wegen eines Links auf ihrer CompuServe-Hompage zur Online-Ausgabe der in Deutschland verbotenen Zeitschrift „Radikal“. Das Internet berührt jedoch weit mehr Rechtsbereiche als beispielsweise nur das Strafrecht. Für die meisten Online-Nutzer ist dies noch von geringem persönlichen Interesse, doch Institutionen, Unternehmen und Privatpersonen, die das Internet zu wirtschaftlichen Zwecken nutzen möchten, können auf fundierte Information zur Entscheidungsfindung nicht verzichten. Wer sich einen Überblick zu den Rechtsfragen des Internet verschaffen will, kann sich daher im Netz selbst auf die Suche begeben, aber auch in die nächste Buchhandlung.

Bereits im Mai letzten Jahres erschien „Internet-Business und Internet-Recht“ von Olivier Hance, einem Brüsseler Rechtsanwalt. Der Untertitel verspricht Auskunft über rechtliche Regelungen auf der Datenautobahn, der Einbandaufdruck kennzeichnet es als „praktischen Wegweiser für Geschäftsleute“, als „Nachschlagewerk für Rechtsabteilungen und IT-Spezialisten“ und hebt 20 Standardverträge für das Online-Business farblich hervor. Doch die Ermutigung kommt schnell. Man erwirbt den deutschen Ableger eines europaweit in fünf Sprachen vertriebenen Werkes, die Darlegungen beziehen sich auf amerikanisches und kanadisches Recht, bei nationalem europäischen Recht auf das von Großbritannien und Frankreich. Hilfreiche Aussagen zum bundesrepublikanischen Rechtsraum sind leider Fehlanzeige.

Zur Jahreswende erschien „Internet- und Multimedia-Recht (Cyberlaw)“, Der Herausgeber Michael Lehmann und viele seiner neun Mitautoren forschen am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Patent-, Urheber- und Wettbewerbsrecht und haben ein klar strukturiertes Werk vorgelegt. Juristisch versierte Leser aus Agenturen, Verlagen oder dem Gebiet der Neuen Medien finden hier anspruchsvolle Erörterungen zu Themenkreisen wie Urheberrecht, Bild- und Musikwerken, Electronic Publishing. Wenn allerdings auf dem

Einband behauptet wird, das Buch wende sich nicht nur an Experten, sondern insbesondere auch an den juristischen Laien, fragt man sich, wie diese Hilfestellung für die Praxis ohne Fallbeispiele und eingehende Beantwortung von konkreten Einzelfragen gelingen soll. Der Verlag weist zudem auf Musterverträge hin, der Leser erwartet aber sicher mehr als eine Abschrift des Staatsvertrages über Mediendienste in der Fassung vom 8. August 1996. Warum schließlich der Titel auch noch das Zauberwort „Internet“ enthält, wenn dies nur am Rande thematisiert wird, bleibt offen.

Das fast gleichzeitig erschienene Handbuch „Recht im Internet“ von Mathias Schwarz macht hingegen keine halben Sachen: rund neunhundert Seiten Loseblatt-Sammelwerk, neunzehn Autoren und regelmäßige Aktualisierung durch Nachlieferungen. Schwarz, als Rechtsanwalt in München und Honorarprofessor für Medienrecht in Leipzig tätig, hat sich mit seinen Autoren in elf großen Themenbereichen aller wesentlichen Rechtsgebiete angenommen, die das Internet betreffen. Dabei gelingt das Kunststück, die Informationsbedürfnisse juristischer Laien zu erfüllen, ohne die Juristen unter den Lesern zu langweilen. Es wird eine Fülle von Antworten zu Rechtsfragen aus der täglichen Online-Praxis geboten, die in dieser Ausführlichkeit von derzeit keinem anderen Werk erreicht werden – selbst arbeitsrechtliche Fragen der Internet-Nutzung von Beschäftigten oder steuerrechtliche Aspekte des Internet werden umfassend, nachvollziehbar und klar verständlich behandelt. Dem Untertitel „Der Rechtsberater für Online-Anbieter und -Nutzer“ wird das Werk damit in vollem Umfang gerecht.

Dies hat mit fast zweihundert Mark für das Grundwerk seinen Preis, der angesichts des Gegenwertes für den Benutzer nicht unangemessen erscheint. Allerdings muß sich der Verlag fragen lassen, ob es wirklich sein muß, dem Käufer zukünftig für jährlich drei bis vier Nachlieferungen mit jeweils etwa 170 Seiten stolze 55 Pfennig pro Seite abzuverlangen.

Hance, Olivier: „Internet-Business und Internet-Recht“, 65 DM, McGraw-Hill 1996
Lehmann, Michael (Hrsg.): „Internet- und Multimedia-Recht (Cyberlaw)“, 78 DM, Schäffer-Poeschel 1997

Schwarz, Mathias (Hrsg.): „Recht im Internet, Der Rechtsberater für Online-Anbieter und -Nutzer“, Grundwerk 198 DM, Kognos-Verlag 1996